

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Transportbeton und Betonpumpleistungen
(Stand: Oktober 2019)

§ 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese nachstehenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte, die wir (Auftraggeber (AN)) oder ein von uns namhaft gemachtes Subunternehmer im Rahmen des jeweiligen Vertrages durchführen.
- 1.2 Die folgenden Auftragsgrundlagen gelten bei allfälligen Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge: Der jeweils geschlossene Vertrag, dann diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB), die ONORM B 4710, erster und zweiter Teil, dann die die ONorm B 2110. Weitere Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für Betontechnik gelten nach jeweiliger gesonderter Vereinbarung.
- 1.3 Diese AGB entfallen auch dann ihre Wirksamkeit, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverhandlung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, wobei dann im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Vorhinein abgegrenzt werden kann.
- 1.4 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.5 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht seinen Bestimmungen widersprechen. Selbes gilt für das Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz (FAGG).
- 1.6 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein und hat eine unverzügliche Abladung durch den AG zu erfolgen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden bzw. nachteiligen Folgen. Der AG hat die erforderlichen Genehmigungen und allenfalls notwendige Vereinbarungen mit benachbarten Grundeigentümern, Anliegern, Dienstfahrerechtsberechtigten, und Wegeninnehmerschaften rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen nachzuweisen. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie für die Reinigung der Straße und der Gehsteige hat der AG zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.
- 2.2 Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten und ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. An vereinbarte Lieferfristen sind wir bei von uns unbeeinflussbaren Behinderungen, höherer Gewalt, Arbeiter- oder Energiemangel, Streik der Transportbranche, mangelnder Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen, und schlechtem Wetter, nicht gebunden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3° C, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unseresorts vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferfristen- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen. Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer nur aus triftigen Gründen ablehnen.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen der vom AG zur Angebotserstellung gegebenen Informationen und gewünschte Änderungen der Lieferfrist berechtigen uns zur Preisanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Der daraus für uns resultierende Mehraufwand (frustrierte Kosten) wird in Rechnung gestellt.
- 2.4 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden und der Unternehmer ist, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren notwendige Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.5 Wird der Einbau des Betons gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgerechneten Lieferfrist telefonisch, oder per Fax zu verständigen. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten. Eine unternommene oder verspätete Verständigung verpflichtet den AG zur Zahlung des vereinbarten Preises und zum Ersatz der nachgewiesenen unmittelbaren notwendigen Kosten, insb. der Entsorgungs- und Deponiekosten.
- 2.6 Sollte die vom AG abgenommene Lieferung nicht zeitgerecht geliefert werden, hat uns dies der AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb von 2 Stunden ab dieser Mitteilung erfolgen, ist der AG nach rechtzeitiger Verständigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein anderes Unternehmen mit dieser Lieferung zu beauftragen.
- 2.7 Wenn es aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Verzögerungen bei der Lieferung kommt, hat der AG ab dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, ebenso wie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.
- 2.8 Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen hat sich der AG Bestandsaufnahmen auf dem Lieferschein vom Pumpmaschinisten bzw. Fahrmischerfahrer bestätigen zu lassen.
- 2.9 Wird die Lieferung vom AG persönlich oder von einer ihm zurechenbarer Person übernommen, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt.
- 2.10 Im Falle der Lieferung des Betons nicht durch firmeneigene Fahrzeuge, sondern durch beauftragte Frachter, beauftragte Pumpunternehmer oder sonstige Subunternehmer erfolgt der Transport bzw. die Einbringung auf die Baustelle im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweils beauftragten Subunternehmers bzw. Transportunternehmers, welchem auch die entsprechende Unterweisung seiner Dienstnehmer bzw. Fahrer obliegt. Der Subunternehmer bzw. Frachter leistet Gewähr dafür, dass nur entsprechend geschultes und von ihm unterwiesenes Personal für die Transporte verwendet wird und verpflichtet sich im gegenseitigen Fall zur vollkommenen Schad- und Klagshaltung.

§ 3 – Pumpleistungen – Betonübergabe

- 3.1 Pumpmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.2 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Überleiters unseres Förderbandes oder des Rutschendes unseres Mischfahrzeugs durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vereinbarte Betongüte sicherzustellen, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden notwendigen Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.
- 3.3 Zur Ausschlämzung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Aussuchen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischermaschinen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Gewährleistung

- 4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung in Zeitpunkt der Übergabe Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normengemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt – die im Auftragschreiben festgelegten sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden.
- 4.2 Für nachteilige Folgen durch unrichtige Bestellungen haften wir der AG.
- 4.3 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haben wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte.
- 4.4 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung:
 - a) über Wunsch des AG - gleichzeitig durch wen – dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B.: Stahfaser, etc.) beigegeben werden, und wir einer allfälligen Warnpflicht, wenn auch nur mündlich, nachkommen sind, oder
 - b) der von uns gelieferte Beton nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.
- 4.5 Ist der AG Unternehmer, so hat er gem. § 377 f UGB die gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich bei Abklärung zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel und Qualitätsmängelungen, insbesondere hinsichtlich Bestandsdaten der Konsistenz und Durchmischung, sofort bei Ablieferung der Ware festzustellen. Eine Mängelgeltung gilt als rechtzeitig, wenn wir unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels von der Bestandsangabe nachweislich schriftlich benachrichtigt werden. Unterlist der AG diese Mängelgeltung, so gilt die Ware als genehmigt und spätere Mängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder technische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mündlich Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Gewährleistungsansprüchen zur Folge. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und vom AG so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.
- 4.6 Fehlmengen bis zu 1 % hat der AG hinzunehmen, zumal auch gelegentlich Mehrmengen verladen werden.
- 4.7 Erweist sich eine ordnungsgemäß erhaltene Mängelgeltung als berechtigt, können wir innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlendes), Austausch der Sache, Ausstellung einer Gutschrift oder Aufhebung des Vertrags (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.
- 4.8 Erweist sich eine Mängelgeltung als ungerechtfertigt, so hat der AG sämtliche uns dadurch entstandenen Kosten (Kosten der Untersuchung, Behebungskosten etc.) zu ersetzen.
- 4.9 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet 6 Monate nach der Lieferung, für Verbraucher jedoch 2 Jahre nach der Lieferung.
- 4.10 Ist der AG Unternehmer, so verzichtet er im Falle seiner Gewährleistung an einen Verbraucher auf sein Rückgriffsrecht gem. § 933b ABGB auf den AN.

§ 5 – Rücktrittsrecht / Widerrufsrecht

- 5.1 Ist der AG Verbraucher, steht diesem bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das Recht zu, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat und bei Dienstleistungs- und Werkverträgen ab dem Tag des Dienstleistungsabschlusses. Erfolgt der Rücktritt nicht binnen vierzehn Tagen, verliert der Verbraucher sein Widerrufsrecht. Der Rücktritt des Verbrauchers bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann durch Übersendung des ausgefüllten beiliegenden Muster-Widerrufformulars erfolgen. Ein Rücktritt des Verbrauchers wird jedoch ausgeschlossen bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden sowie weiters bei Dienstleistungen, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen haben und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht unter anderem auch für Verträge, bei denen wir ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert wurde, um drängende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
- 5.2 Bei gültigem Widerruf werden alle Zahlungen, ab Zurückhalter der Ware oder Nachweis der Übersendung, spätestens binnen vierzehn Tagen, ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Vermögenswiderruf eingegangen ist, zurückgezahlt. Hierfür wird kein Entgelt berechnet. Wurde jedoch der Beginn einer Dienstleistung während der Widerrufsfrist erfolgt, so muss im Fall eines Widerrufs, ein angemessenes Entgelt welches dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen entspricht, geleistet werden.

§ 6 – Schadenersatz, Haftung

- 6.1 Schadenersatzansprüche des AG gegen uns und unsere Erfüllungsgeldung gehen anders als Personenschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungs- und Aufwands des AG und Schadenersatzbeiträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat.
- 6.2 Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.
- 6.3 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Sofern der AG kein Verbraucher nach dem KSchG ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler nach Maßgabe des § 8 Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen und zwar auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen.
- 6.4 Für diesen Fall verpflichtet sich der AG diesen Haftungsausschluss auf seine Abnehmer überzutragen. Bei Verkauf importierter Ware verpflichten wir uns über schriftliches Verlangen dem AG den Vormann binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Für darüber hinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
- 6.4 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 2 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 6.5 Sofern mit dem AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ein gewährter Nachlass gilt nicht für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrags.
- 6.6 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshaus. Diskont-, Einziehungssachen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.7 Unsere sämtlichen berechtigten Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.7 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Gekündigten auf die eine oder auf die andere Seite zu unseren Ungunsten. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn es aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, er ist Verbraucher und die Forderungen sind unbestritten, stehen in rechtem Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten oder sind rechtskräftig festgestellt.
- 6.8 Im Falle des Zahlungsverzugs sind, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (UGB) zu leisten und beginnen die Verzugszinsen auch ohne Ermahnung durch den AN zu laufen. Für Verbraucher geschäfte gilt für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung ein Verzugszins von 5,0 % p.a. als vereinbart.
- 6.9 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- 6.10 Wir sind berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AG einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger den Pauschalbetrag übersteigender Schadenersatzansprüche bleibt uns jedenfalls vorbehalten.

§ 8 – Sicherungsrecht

- 8.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag erspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 8.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshausbar an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Bes- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
- 8.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 8.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übergewen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 8.5 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen, durch den AG, steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren mit der verbundenen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung, zu. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG bei Nichteinholung vereinbarter Zahlungsstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

§ 9 – Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AN über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosierern verlässt. Bei Transporten durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrmischer bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AN über.

§ 10 – Datenschutz und Adressänderung

- 10.1 Die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten der AG, wie E-Mail-Adresse, Name, Rechnungs- und Lieferadresse, Telefonnummer, werden zum Zweck der Vertragserfüllung von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet. Details dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
- 10.2 Der AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgeständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 11.2 Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes an unserem Geschäftssitz vereinbart; ist der AG Verbraucher im Sinne des KSchG und hat dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig und/oder nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.